

10. Beginnt die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs schlechthin mit erlangter Kenntnis von der beeinträchtigenden Verfügung oder erst mit deren amtlicher Verkündung?

B.G.B. §§ 2332, 1944 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. April 1907 i. S. L. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. IV. 442/06.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die vom Beklagten geltend gemachte Verjährungseinrede um deswillen zurück, weil mangels einer Verkündung des den Kläger beeinträchtigenden Erbvertrages die in § 2332 B.G.B. geordnete dreijährige Verjährung seines Pflichtteilsanspruchs überhaupt noch nicht zu laufen begonnen habe. Denn unter „Kenntnis erlangen“ im Sinne dieser Gesetzesstelle könne in entsprechender Anwendung des § 1944 Abs. 2 nur eine durch amtliche Verkündung der betreffenden Verfügung gemäß §§ 2260, 2300 vermittelte Kenntnisnahme verstanden werden. Daß der Wortlaut des § 2332 dieser Gesetzesauslegung nicht zur Seite steht, wird auch vom Berufungsrichter nicht verkannt. Die in der Literatur vereinzelt aufgestellte Meinung, der Gesetzgeber habe in § 1944 Abs. 2 für das Gebiet des Erbrechts einen allgemeinen, auch auf andere Fälle des gesetzlichen Fristenlaufes anwendbaren Grundsatz aufstellen wollen, läßt sich weder aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten noch aus Zweck und Inhalt des Gesetzes genügend begründen. Es ist zuzugeben, daß damit ein objektiver, leicht und sicher zu bestimmender Anfangstermin für die kurze Verjährung des Pflichtteilsanspruchs gewonnen wäre, ein Gesichtspunkt, dem der Gesetzgeber sonst in zahlreichen, den Beginn der Verjährungsfrist regelnden Einzelbestimmungen Rechnung getragen hat. Es mag ferner sein, daß der die Verjährung vorschützende Erbe sich in der Mehrzahl der Fälle damit begnügen kann, dem klagenden Pflichtteilsberechtigten den Tag der amtlichen Verkündung der Verfügung nachzuweisen. Diesen Regelfall hat ersichtlich die Begründung des I. Entwurfs zu § 1999 Bd. 5 S. 426 im Auge, wenn es dort heißt, daß nicht auf die Verkündung der verletzenden Verfügung allein gesehen werden dürfe, da es immerhin möglich bleibe, daß auch von der verkündeten Verfügung der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis nicht erlangt habe. Allein es ist zu erwägen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auch auf dem Gebiete des Erbrechts Ausschlussfristen kennt, die von dem Zeitpunkte der erlangten Kenntnis ab laufen, ohne daß zwischen der Art der Kenntnisnahme unterschieden wird (z. B. §§ 1954, 2082, 2340). Auch eigentliche Verjährungsfristen sind schlechthin auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntnis abgestellt (§ 852). Nach der äußeren Anlage des Gesetzes muß es ferner bedenklich erscheinen, in einer singulären, dem Abschnitte über Annahme und Ausschlagung der

Erbschaft angehörigen, dem § 1944 nur in Form eines Zwischensatzes einverleibten Vorschrift den Ausdruck eines auch nur auf erbrechtlichem Gebiete allgemeine Geltung beanspruchenden Grundsatzes zu erblicken. Schon hiernach können die obigen Bedenken nicht als durchschlagend erachtet werden, um im Streitfalle eine ausdehnende Auslegung der formalen Vorschrift des § 1944 zu rechtfertigen. Hierzu kommt, daß diese Vorschrift ihre gute Bedeutung hat, wenn es sich um die auch für Beziehungen zu den Nachschlagläubigern wichtige Frage des Erbwerdens handelt, daß aber kein Grund ersichtlich ist, den pflichtteilsberechtigten nahen Familienangehörigen des Erblassers die Berufung auf eine Formvorschrift auch dann zu gestatten, wenn sie bereits zur Zeit des Erbfalles von der Sachlage voll unterrichtet, sogar — wie im Streitfalle behauptet ist — im Besitze einer Ausfertigung der sie beeinträchtigenden Verfügung gewesen sind.

Das Berufungsurteil mußte deshalb aufgehoben, und die Sache zur Prüfung derjenigen Behauptungen an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, die der Beklagte bezüglich der Kenntnis des Klägers von dem streitigen Erbvertrage aufgestellt hat.“